

JMStV (geltende Fassung)	JMStV (Vorschlag der Länder vom 20. Oktober 2014)
<p>§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er</p> <p>1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder</p> <p>2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.</p>	<p>§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.</p> <p>Die Altersstufen sind: 1. ab sechs Jahren, 2. ab zwölf Jahren, 3. ab sechzehn Jahren, 4. ab achtzehn Jahren.</p> <p>Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet werden</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er</p> <p>1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, insbesondere für die von einem anerkannten Jugendschutzprogramm auslesbare Alterskennzeichnung des kennzeichnungsfähigen Inhalts ein gemäß den Vorgaben dieses Staatsvertrages entwickeltes Verfahren nutzt, oder</p> <p>2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.</p>
<p>§ 7 Jugendschutzbeauftragte (1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen.</p>	<p>§ 7 Jugendschutzbeauftragte (1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen. Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglicht.</p>

<p>§ 11 Jugendschutzprogramme</p> <p>(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird.</p> <p>(2) - (4)...</p>	<p>§ 11 Jugendschutzprogramme</p> <p>(1) Jugendschutzprogramme müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie benutzerfreundlich ausgestaltet sind, nutzerautonom verwendbar sind, einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen und dem Stand der Technik entsprechen. Unabhängig vom jeweiligen Stand der Technik sind Jugendschutzprogramme nur dann geeignet, wenn sie eine hohe Zuverlässigkeit bei der differenzierten Erkennung aller Angebote bieten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 zu beeinträchtigen. Außerdem sollen sie</p> <p>1. nationale und internationale Kennzeichnungen auslesen können,</p> <p>2. jeweils für die am meisten genutzten Betriebssysteme zur Verfügung stehen und</p> <p>3. zeitgesteuerte Angebote nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 nicht behindern und nicht erschweren.</p> <p>(2) - (4)...</p> <p>(5) Plattformbetreiber, die gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien Dritter verbreiten, sind verpflichtet, ihre Nutzer auf die Möglichkeit der Alterskennzeichnung hinzuweisen.</p>
<p>§ 16 Zuständigkeit der KJM</p> <p>Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für</p> <p>1. - 5. ...</p> <p>6. die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,</p> <p>7. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und</p> <p>8. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.</p>	<p>§ 16 Zuständigkeit der KJM</p> <p>Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für</p> <p>1. - 5. ...</p> <p>6. die Festlegung von Standards sowie möglichen Schnittstellen bei Jugendschutzprogrammen,</p> <p>7. die Begleitung und Förderung von Pilotprojekten, die anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zur Verbesserung des technischen Jugendmedienschutzes durchführen,</p> <p>8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und</p> <p>9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.</p>
<p>§ 18 „jugendschutz.net“</p> <p>(1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder („jugendschutz.net“) ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die Stelle „jugendschutz.net“ wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern bis zum 31. Dezember 2012 gemeinsam finanziert.</p>	<p>§ 18 „jugendschutz.net“</p> <p>(1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder („jugendschutz.net“) ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die Stelle „jugendschutz.net“ wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern bis zum 31. Dezember 2012 gemeinsam finanziert.</p>

<p>§ 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle (1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können für Rundfunk und Telemedien gebildet werden.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) & (4) ...</p> <p>(5) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet.</p> <p>Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.</p>	<p>§ 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle (1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können für Rundfunk und Telemedien gebildet werden.</p> <p>(2)</p> <p>(2) & (3) ...</p> <p>(4) Die KJM kann aufsichtsrechtliche Maßnahmen treffen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder wenn die Entscheidung oder Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.</p> <p>Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.</p>
	<p>§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrollen</p> <p>(1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen, sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung, 2. die Anerkennung von Standards sowie Schnittstellen bei Jugendschutzprogrammen, 3. die Beurteilung der Eignung von technischen Mitteln nach § 5 Absatz 3 Nr. 1 <p>(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 trifft die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anhand der von der KJM festgelegten Qualitätskriterien und Standards. Sie teilt die Entscheidung und ihre Begründung der KJM schriftlich mit. Zuständig ist die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf 3 Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>(3) Die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ist verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Absatz 3 Nummer 4 Beschwerden gegenüber den ihr angeschlossenen Anbietern unverzüglich nachzugehen und auf die Behebung von Fehlfunktionen bei Jugendschutzprogrammen hinzuwirken. Sie ist ferner verpflichtet, von ihr anerkannte Jugendschutzprogramme jährlich auf das Vorliegen der Anerkennungskriterien zu überprüfen. Sie hat der KJM über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.</p> <p>(4) Anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle sind berechtigt, sich an Pilotprojekten zur Verbesserung des technischen Jugendmedienschutzes zu beteiligen.</p>

<p>§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig...</p> <p>1. - 3. ...</p> <p>4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen,</p> <p>5. -16. ...</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich</p> <p>1. entgegen § 11 Abs. 5 Telemedien als für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufe geeignet falsch kennzeichnet oder</p> <p>2. ...</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig...</p> <p>1. - 3. ...</p> <p>4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen, es sei denn er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 1 oder § 11 Abs. 3 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,</p> <p>5. -16. ...</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich</p> <p>1. entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 1 oder § 11 Abs. 3 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe kennzeichnet oder</p> <p>2. ...</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit kann abgesehen werden, wenn der Anbieter</p> <p>1. Mitglied einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ist und</p> <p>2. sich an der Fortentwicklung oder Finanzierung von Jugendschutzprogrammen beteiligt, insbesondere an Projekten, die darauf abzielen einen einheitlichen europäischen oder internationalen Jugendmedienschutzstandard zu schaffen.</p> <p>Die zuständige Verwaltungsbehörde weist den Anbieter auf die Möglichkeiten der Privilegierung nach Satz 2 hin.</p>
---	--